

## Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 31.07.2015

Ltg.-714/A-4/115-2015

-Ausschuss

des Abgeordneten **Ing. Huber**

an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Beschluss des Rechnungsabschlusses in der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs vom 17. März 2015**

Der Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist vom Bürgermeister zu erstellen, zu unterfertigen und vom Kassenverwalter gegenzuzeichnen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Abgang sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. Dieser ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen und das Prüfungsergebnis ebenfalls dem Gemeinderat vorzulegen.

Bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs wurden vom Prüfungsausschuss unter anderem folgende, den Bestimmungen der VRV widersprechenden, Feststellungen getroffen:

*Thema: Darlehensnachweis und Rücklagennachweis / Derivatgeschäfte*

*Im Rechnungsabschluss findet sich bei Konto 1/912000-298000 auf Seite 63 eine Rücklagenzuführung über 190.793,97, die in keiner Weise im Rücklagennachweis aufscheint. Diese Rücklagenaufnahme scheint auch nicht im Rechnungsquerschnitt auf Seite 16 auf.*

*Im Rücklagennachweis auf Seite 138 sind Entnahmen bei 4/912000/0000000/4 über 426.253,92 und bei 4/912000/0000000/6 über 3.716.657,01 ausgewiesen. Diese Rücklagenentnahmen sind nirgends im vorgelegten Rechnungsabschluss 2014 (weder OH noch AOH) nachvollziehbar oder gebucht. Auch die im Rechnungsquerschnitt auf Seite 16 ausgewiesene Entnahme aus Rücklagen stimmt damit nicht überein.*

*Sowohl der Rücklagennachweis des RA 2014 als auch der vorliegende Rechnungsquerschnitt sind somit rechnerisch falsch und können daher auch nicht in der vorliegenden Form*

*beschlossen werden !*

*Ein Vergleich der Endsummen des Darlehensnachweises des RA 2013 mit den Anfangsständen des RA 2014 ergibt eine Differenz von 266.939,72, die aus dem Darlehen 13300/3 resultiert. Aufgrund dieser Differenz zwischen End- und Anfangsständen ist der Darlehensnachweis jedenfalls rechnerisch wie sachlich falsch.*

*Beim Darlehenskonto 13300/1 RLB NÖ-Wien im Darlehensnachweis auf Seite 119 des RA 2014 wird eine Tilgung von 4.844.857,10 ausgewiesen. Diese Tilgung ist nirgends im vorgelegten Rechnungsabschluss 2014 (weder OH noch AOH) nachvollziehbar oder gebucht.*

*Sowohl die Darstellung der Rücklagen als auch der Darlehen ist sowohl rechnerisch als auch sachlich falsch und widerspricht sowohl den Buchhaltungsregeln der Kameralistik als auch den Bestimmungen der VRV.*

*Insbesondere als gerade bei diesen enormen Summen keinerlei Nachvollziehbarkeit gegeben ist, muss hier Aufklärung geschaffen werden.*

*Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist jedenfalls neu und korrekt entsprechend § 83 NÖ GO und den Bestimmungen der VRV zu erstellen.*

Der Rechnungsabschluss wurde trotz der festgestellten Mängel beschlossen und an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka folgende

### **Anfrage**

1. Sind Ihnen die Vorgänge rund um den Beschluss des Rechnungsabschlusses in der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs bekannt?
2. Wie werten Sie die Beschlussfassung, die der VRV widerspricht?
3. Wurde der Bericht des Prüfungsausschusses als Beilage zum Rechnungsabschluss übermittelt?
4. Welche Erkenntnisse ergab die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde?
5. Welche Maßnahmen wurden von der Aufsichtsbehörde ergriffen?